

**Zeitschrift:** Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde  
**Band:** 20 (1958)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Mächte und Kräfte spätmittelalterlicher Territorialpolitik  
**Autor:** Roth, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-861580>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schaft als Nebenbeschäftigung ist fast völlig verschwunden. Dies alles hat eine außerordentlich starke Umschichtung der Bevölkerung zur Folge gehabt, die in jeder Ortschaft sichtbar wird.

Wenn wir uns heute der fünfhundertjährigen Zugehörigkeit zu Solothurn freuen, können wir dies tun im Bewußtsein, auf einem schönen Stücklein Erde zu leben, zu wohnen und zu wirken, das wir Heimat nennen dürfen.

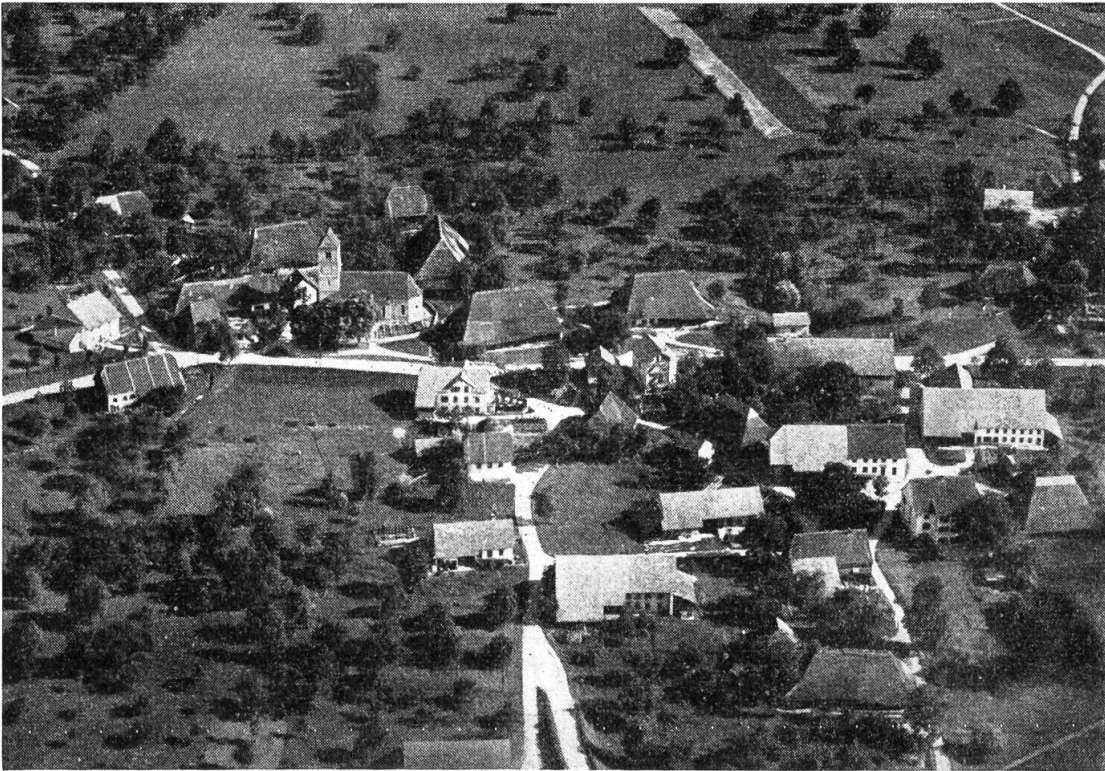
## Mächte und Kräfte spätmittelalterlicher Territorialpolitik

Von HANS ROTH

Die mittelalterliche Geschichte ist zu einem guten Teil gekennzeichnet durch das Gegenspiel zentralistischer, ja universaler, und partikularistischer Tendenzen. Die letzteren wurden durch das Lehenswesen mächtig gefördert. Bei der wenig entwickelten Geldwirtschaft wurden die «Beamten» nicht mit einer Barbesoldung, sondern mit Land und Leuten, mit «staatlichen» Rechten über diese und Einkünften abgefunden. Die Schwächung der Zentralgewalt — wozu die Italienpolitik und der zermürbende Kampf zwischen Kaiser und Papst wesentlich beitrugen — die Erblichkeit der Lehen und die unendliche Weiterverleihung (Afterlehen) führten schließlich zur Feudalisierung, zur Zersplitterung und völligen Auflösung der Staatsgewalt.

Dagegen setzte nun im späten Mittelalter ein Sammelprozeß ein. Das Ziel ist, auf dem feudalen Trümmerfeld ein zentralisiertes, nicht mehr feudales Staatswesen zu errichten, die durch Krieg oder Kauf erworbenen Herrschaften und Herrschaftssplitter zu verschmelzen, die lokal und regional differenzierten Rechte zu nivellieren, fremde und Zwischengewalten auszuschalten und das Land von einer Zentrale aus, durch Beamte, regieren und verwalten zu lassen.

Es handelt sich dabei um eine jahrhundertelange Entwicklung, im Grad sehr verschieden von «Staat» zu «Staat». So war die solothurnische Landesherrschaft viel straffer als die bernische, welche die Zwischengewalten, die Tvingherrschaften, nicht nur hinnahm, sondern gerne duldete. Aber auch Solothurn konnte sich nicht vollständig durchsetzen. So mußte es Bern als dem Inhaber der landgräflichen Gewalt in Kleinburgund die Hochgerichtsbarkeit im Bucheggberg und einem Teil des Wasseramtes und der Stadt Basel als dem Landgrafen im Sisgau das hohe Gericht in Wisen zugestehen. Andererseits hatte Solothurn grundherrliche und niedergerichtliche Rechte in Oltingen, Safenwil und Uerkheim.

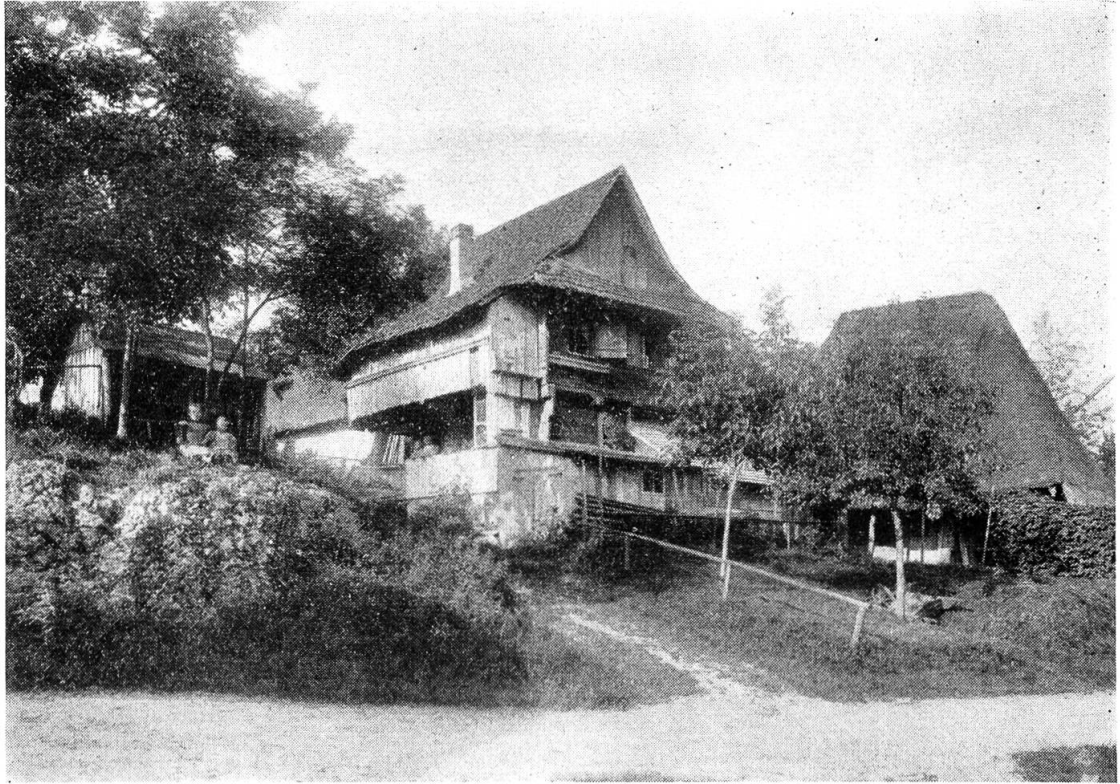


Flugaufnahme von Obergösgen, 1923/24, auf der man noch 10 Stroh Häuser entdeckt  
Swißair-Photo

Welches sind nun die *«Baumeister»* des *«modernen Staates»*? In Frankreich und England verlief die Entwicklung zugunsten der Krone. Im Reich, wozu auch der schweizerische Raum gehörte, setzte sich der Einzelstaat durch: der fürstliche, aus weltlicher oder geistlicher Wurzel, vor allem jenseits des Rheins, der genossenschaftliche in der Urschweiz, der Stadtstaat in der übrigen Eidgenossenschaft.

Wie verläuft die Entwicklung *in unserer Gegend*? Die Krone hatte, wie gesagt, im Reich — und namentlich in seinen Randgebieten — ausgespielt. Für eine genossenschaftlich-korporative Entwicklung fehlte bei uns die Hauptvoraussetzung, ein in sich geschlossenes und nach außen abgeschlossenes Gebiet. Der großräumige Einzelstaat scheiterte diesseits des Rheins, weil die mächtigen Dynastengeschlechter der Lenzburger, der Zähringer und der Kyburger ausstarben und weil Habsburg-Oesterreich, stets abgelenkt durch seine Pläne im europäischen Osten, in der jungen Eidgenossenschaft seinen Meister fand.

Unter den zahlreichen Adelsgeschlechtern unserer Gegend wären in erster Linie die *Froburger*, deren Stammschloß sich oberhalb Trimbach erhob, berufen gewesen, ihren Besitz und die Rechte, die sie in einem weitgespannten



Alter Speicher in Oberbögen, kürzlich «zur Verschönerung des Dorfes» abgebrochen  
Alte Aufnahme

Raum unter verschiedenen Rechtstiteln innehatten, zu einer geschlossenen Landesherrschaft zu verschmelzen. Die Grafen von Froburg, deren erster ganz sicher bezeugter Vertreter Volmarus I. (1076—1114) ist, gehörten zum hohen Adel, an Rang etwa vergleichbar den Lenzburgern und Habsburgern. Sie spielten in der Reichspolitik eine bedeutende Rolle und kamen empor in enger Anlehnung an das staufische Haus und den bischöflichen Stuhl von Basel, welchen mehrere ihres Geschlechtes bestiegen. Vom Bischof trugen sie die Landgrafschaft Buchsgau zu Lehen, die sich von der Sigger bei Flumenthal bis zum Erzbach erstreckte und auch das Thal umfaßte. Mit der landgräflichen Gewalt im Buchsgau kamen die Froburger — dies sei gegenüber vereinfachenden kartographischen Darstellungen festgehalten — nur in den Besitz gewisser Rechte, deren vornehmstes, neben Zoll, Geleit, Münze und Regalien, die hohe Gerichtsbarkeit ist. Dazu kamen nun freilich teils geschlossener, teils zerstreuter Grundbesitz und niedrigergerichtliche Rechte. Eine beachtliche Machtposition schufen sich die Froburger auch im heutigen Baselbiet; in der Gegend von Aarburg, Zofingen und Roggliswil verfügten sie über Eigenbesitz, dem sich noch eine Exklave am Sempachersee anschloß.



Einer der seltenen gemauerten Speicher im Kanton, der alte Zehntstock von Däniken  
 Alte Aufnahme (1587)

Aber auch den Froburgern war es nicht beschieden, ein geschlossenes und straff regiertes Fürstentum zu errichten, ihre Lehensträger (Bechburger, Falckensteiner) und Ministerialen (z. B. die Herren von Olten, Ifenthal, Hagberg, Winznau, Wangen, Trimbach, Adlikon bei Wisen) durch Beamte zu ersetzen und damit die partikularistischen Kräfte zu überwinden. Wie für die großen war auch für diese kleinen Herren die Zeit vorbei. Die Zukunft gehörte diesseits des Rheins einem neuen Stand, dem städtischen Bürgertum.

Bekannt ist, daß die Zähringer eine Reihe von Städten gründeten und die Bürgerschaft mit weitgehenden Privilegien ausstatteten. Genau so hielten es auch die Froburger. Wird nun, nach dem Niedergang des froburgischen Hauses, eine dieser Städte im ehemals froburgischen Machtbereich dieselbe Rolle spielen können wie im ehemals zähringischen die Stadt Bern, etwa das von den Froburgern auf den Trümmern des Castrums gegründete Olten?

Werfen wir, bevor wir diese Frage beantworten, noch kurz einen Blick auf die andern fürstlichen Gewalten, die allenfalls berufen gewesen wären, den Raum um Olten politisch zu organisieren. Da war in erster Linie *Habsburg-Oesterreich*, Lehens- und Dienstherr des Adels unserer Gegend. Würde es den

Herzogen gelingen, die von ihnen lehensabhängigen Herrschaften ganz an sich zu ziehen, wie sie es z. B. mit der Kastvogtei Werd versuchten? Ende des 14. Jahrhunderts griff Oesterreich als Inhaber des Pfandlehens auch auf Olten. Aber eben in diesen und den folgenden Jahrzehnten fiel im schweizerischen Raum die Entscheidung zu ungunsten Oesterreichs (Sempach, Aargau!).

Und wie stand es mit den geistlichen Herren? Den *Bischöfen* von *Basel* gelang es nicht, ihre Lehensherrschaft im Buchs- und Sisgau in eine Landesherrschaft umzuwandeln, und das Stift Werd, das sich gegenüber seinen Kastvögten nicht durchzusetzen vermochte, ließ sich nicht im entferntesten mit St. Gallen vergleichen. Die Zukunft gehörte offensichtlich einer *Stadt*, welche den niedergehenden Adel beerben würde.

Wird diese Stadt *Olten* sein? Olten war eine Landstadt — Lehen der Froburger von den Bischöfen von Basel, nach dem Aussterben der Froburger von den Bischöfen verpfändet, als Pfand von einer Hand in die andere übergehend, bis die Stadt 1426/1532, zuerst als Pfandlehen, dann als Eigen an Solothurn übergang. Olten war also eine Landstadt, welcher die Autonomie und damit die Möglichkeit, Territorialpolitik zu treiben, versagt blieb.

Anders war die Entwicklung in *Solothurn* verlaufen, dem es beschieden sein sollte, nicht nur das Landstädtchen Olten, sondern auch die heutigen Bezirke Olten und Gösigen in seinen Stadtstaat einzugliedern. In harter Auseinandersetzung mit dem adeligen St.-Ursen-Stift und dem umliegenden Adel erkämpfte sich Solothurn die Autonomie und damit die Stellung einer *freien* Reichsstadt. Auch für Solothurn hatte die Gefahr bestanden, daß die Stadt als Landstadt in einen großräumigen fürstlichen Territorialstaat eingegliedert würde, nämlich den zähringischen. Die Gefahr war gebannt, als 1218 dieses mächtige Dynastengeschlecht ausstarb. Wie für die bernische, ja für die Geschichte der ganzen Eidgenossenschaft bedeutet das Jahr 1218 auch für Solothurn einen entscheidenden Wendepunkt.

Die Gefahr war gebannt. Und doch nicht ganz. 1313 verpfändete Heinrich VII. das ihm als Kaiser zustehende Recht, in der Reichsstadt Solothurn den Schultheißen zu setzen, an den Grafen Hugo von Buchegg. Von den Bucheggern drohten allerdings keine großen Gefahren. An wen aber würde das Schultheißenwahlrecht nach dem zu erwartenden Aussterben des Hauses übergehen, an Habsburg-Oesterreich etwa? Von Ludwig dem Bayern mit dem Privileg bedacht, verpfändete Reichslehen einzulösen, erreichte die Bürgerschaft, daß der letzte weltliche Buchegger ihr das Recht, ihren Schultheißen zu bestimmen, abtrat.

Um 1344 gelangte dieses Recht an die Stadt, und aus dieser Zeit datiert auch die Solothurnische *Territorialpolitik*. Aber Solothurn war nicht der ein-



Sog. Hungersteine am Aareufer beim Mühledorf (Niedergösgen) — sichtbar bei  
Niederwasser, Vorboten einer Teuerung

Alte Aufnahme

zige Anwärter auf das Erbe des niedergehenden Adels. Ihm erwuchs in der anderen Aarestadt, die den größten Stadtstaat nördlich der Alpen aufbauen sollte, ein übermächtiger Konkurrent. Das junge Bern drängte die weit ältere Stadt aus ihrem natürlichen Expansionsraum, dem Mittelland, in den Jura, wo Solothurn mit Basel und — wiederum mit dem Bären zusammenstieß. Solothurn mußte zugreifen, wo sich ihm Gelegenheit bot. Daher die sonderbare Gestalt des Kantons auf der Landkarte.

Südlich des Juras verblieb Solothurn nur ein schmaler Streifen zwischen der Wasserscheide und der Aare von Grenchen bis Erlinsbach, unterbrochen durch das Bipperamt, welches bei der Teilung der gemeinen Herrschaften Bechburg und Bipp (1463) an Bern gelangte. Jenseits der Aare konnte Solothurn nur im Bucheggberg, im Wasseramt, auf dem rechtsufrigen Gebiet der Stadt Olten und eben im Niederamt Fuß fassen.